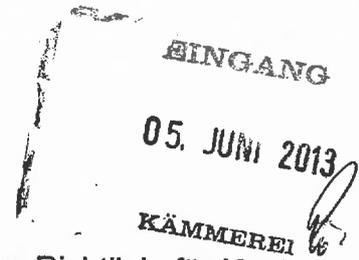


Entwurf Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Fürth
hier: Käm-Verfügung vom 08.05.2013



- I. Zunächst begrüßen wir das Vorhaben von Käm, eine eigene Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Fürth und der Stiftungen zu erstellen. Der Bericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010 sowie die folgende Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss vom 11.01.13 haben gezeigt, dass speziell aufgrund der durch die Überarbeitung des Bayerischen Stiftungsgesetzes entstandenen erhöhten Anforderungen bei der Stiftungsverwaltung und -prüfung ein Bedarf hierzu besteht.

Zum vorgelegten Entwurf dieser Richtlinie, die Käm in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Rödl & Partner erstellt hat, kann vom RpA natürlich hinsichtlich der Kapitalanlagen keine umfassende Stellungnahme erfolgen oder Aussagen zu den einzelnen Anlagearten und Anlageinstrumenten getroffen werden, da hierzu ein einschlägiges spezielles finanzwirtschaftliches Fachwissen notwendig ist und aufgrund der Aufgabenstellung nicht vorgehalten werden kann.

Seitens RpA wird zur Neukonzeptionierung der Kapitalanlagen jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl für die Richtlinie wie anschließend bei der Umsetzung die stiftungsrechtlichen sowie die grundsätzlichen haushalts- und kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere die kommunalrechtlichen Schranken für kommunale Geldanlagen einzuhalten sind, wie beispielsweise

- Spekulationsverbot,
- Verpflichtung der Kommune zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit,
- Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Nach Durchsicht des vorliegenden Richtlinienentwurfs wären allerdings aus unserer Sicht noch nachfolgend einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

1) bei Präambel, Zeile 3:

...das Vermögen der Stadt Fürth sowie der kommunalen Stiftungen ganz oder zum Teil gemäß den kommunalen Vorgaben anzulegen und zu verwalten...

Hier sollten zum einen die Worte „ganz oder zum Teil“ ersatzlos gestrichen werden, da sich die kommunalen Vorgaben auf das gesamte Vermögen beziehen. Zum anderen wären die Rechtsnormen „den kommunalen Vorgaben“ noch durch Hinweis auf das spezielle Stiftungsgesetz, also mit dem Einschub „**sowie den Vorgaben, die aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) resultieren,**“ zu ergänzen. Speziell für das Stiftungsvermögen gelten nach der Überarbeitung des Stiftungsgesetzes weitergehende Regelungen wie für das städtische Vermögen.

2) bei Präambel, Zeile 8:

Die spezielle Vorschrift nach dem Stiftungsgesetz zum realen Werterhalt des Grundstockvermögens bei Stiftungen sollte hier erwähnt werden. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Wort „...sicherzustellen.“ folgenden Satz einzufügen: **Bei den Stiftungen ist das Grundstockvermögen grds. in seinem realen Wert und in seiner Ertragskraft zu erhalten.**

3) bei Präambel, Zeile 13:

Der Erhalt des realen Grundstockvermögens bei Stiftungen kann nicht die 3. Priorität, also grds. eine nachgeordnete Priorität haben. Nach dem Stiftungsgesetz ist das Grundstockvermögen grds. in seinem realen (nicht nur nominellen) Wert ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BayStG).

Natürlich gelten für die Verwaltung des gesamten Vermögens der Stiftung die in einem Spannungsverhältnis stehenden Grundsätze der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG). Vorrang hat im Zweifel die Sicherheit. Spekulative und unsichere Anlageformen sind für das Vermögen der Stiftung deshalb grundsätzlich ungeeignet. Darüber hinaus muss für die Erfüllung des Zwecks auf eine ausreichende Liquidität geachtet werden. (s. Merkblatt für die Errichtung einer Stiftung, Bayer. Staatsministerium des Innern)

4) bei Nr. 3.8 Anlagerestriktionen Derivate:

Zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten sollten die grundsätzlichen Ausführungen sowie die geforderten Voraussetzungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (s. Schreiben vom 14.09.2009 an die Regierungen) berücksichtigt werden.

Beispielsweise wird hier explizit ausgeführt, dass derivative Finanzierungsinstrumente weiterhin nicht als laufende Angelegenheit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gelten, was bei der Regelung von Zuständigkeiten zu berücksichtigen wäre.

Des Weiteren wird beim Einsatz dieser Instrumente ein entsprechendes Finanzmanagement mit dem notwendigen Fachwissen in der Kommune gefordert. Speziell zum notwendigen Fachwissen wird die vom Deutschen Städtetag veröffentlichte Musterdienstanweisung zitiert. Darin heißt es: „*Ein unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft ist anzunehmen, wenn ein Finanzderivat ohne zureichende Informationen bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;..*“.

Darüber hinaus wird weiter ausgeführt, dass das Kreditportfolio klar strukturiert und die Zuordnung von Krediten und Derivaten nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Ab einem gewissen Umfang sollte eine Dienstanweisung erstellt werden, die mindestens Folgendes enthalten müsste:

- das Verfahren beim Abschluss und bei der Beendigung von Finanzderivaten,
- das Risikomanagement und die Risikosteuerung einschließlich der Modalitäten der Einbindung fachkundiger Berater sowie

- Dokumentations- und (regelmäßige) Berichtspflichten zu Bestand und Bestandsentwicklung von Krediten und Derivaten und zu den aktuellen Risiken (insbesondere Liquiditäts- und Verlustrisiken) regeln.

5) bei Nr. 7 Zuständigkeiten:

Es wäre zunächst zu unterscheiden, ob bei der jeweiligen Anlageart überhaupt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegen kann. Auch sollte zwischen der Stadtverwaltung und den Stiftungen unterschieden werden, da ggf. unterschiedliche Entscheidungsbereiche gelten können.

- Stadt Fürth:

Für die Regelung der Zuständigkeit zur Geldanlage müßte nachfolgende Änderung/Ergänzung entsprechend § 20 Abs. 2 Ziff. 2 der Wertgrenzen der Geschäftsordnung erfolgen, soweit grds. überhaupt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegen kann. Demnach wären zuständig:

- bei Beträgen bis zu 10.000 € Abteilung Käm I (Haushaltsabteilung)
- bei Beträgen über 10.000 € bis 25.000 € die Leitung der Kämmerei
- bei Beträgen in Höhe von 25.000 € bis 50.000 € die Leitung des Ref. II
- bei Beträgen über 50.000 € bis 250.000 € der Finanz- und Verwaltungsausschuss
- darüber hinaus der Stadtrat nach vorheriger Begutachtung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss.

- Stiftungen:

Bezogen auf die Stiftungen sind die getroffenen Aussagen zu pauschal. Für die bestehenden unterschiedlichen Stiftungsformen wären präzise Angaben erforderlich. Es wäre darüber hinaus auch aufgrund der teilweise bestehenden unterschiedlichen Zielsetzungen zu überlegen, ob zwei getrennte Richtlinien (für Stadt sowie die verschiedenen Stiftungen) sinnvoller sind.

*I. Leg. Au ✓
II. Stad. Au ✓
III. Käm. (S. Anmerkungen) 3.6.13
17. II. Au*

II. Ref. II/Käm

z.w.V.

Fürth, 24.05.13

RpA

Spode-Wilhelmy

(1225/1224)

Finanz-, Organisations- u. Personalreferat			
Btm	OrgA	PA	
Ka	Käm	JÄD	StAD
27. Mai 2013			
1. z. K. vorab	2. z. w. V.		
3. Fax/Scan an:	4. Kopie an:		
5. m. d. B. um Stellungnahme	6. m. d. B. um Rücksprache		
7. bitte Antwort zur Unterschrift vorlesen			
8. bitte Antwort vor Abstimmung vorlesen			
9. z. A.	10. wv		
Termin:			